

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum
Bebauungsplan Nr. 125
„Wohnquartier Hengte“

Stadt Coesfeld

und für die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125
„Wohnquartier Hengte“

Auftraggeber:

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

Auftragnehmer:

natur-aspekte kalfhues
Weseler Straße 28
45721 Haltern am See
Tel.: (0 23 64) 60 41 94
Fax: (0 23 64) 60 41 96
e-mail: h.kalfhues@natur-aspekte.de

Bearbeitung:

Heike Kalfhues
Diplom-Landschaftsökologin

Haltern am See, 19.03.2012

H. Kalfhues

8. Zusammenfassung

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde ermittelt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten aufgrund ihrer Lebens(raum)ansprüche mit dem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ausgelöst werden können.

Untersucht wurde eine potenzielle Betroffenheit von planungsrelevanten Arten mit Bindung an die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Lebensräume „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gebäude“ und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“. Berücksichtigt wurden hierbei alle relevanten Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit dem Planvorhaben zum Tragen kommen können.

Häufig und flächendeckend vorkommende Vogelarten wurden keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen, da bei diesen Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für die Gebäude bewohnende **Breitflügel- und Zwergfledermaus** ist eine **potenzielle Betroffenheit** gegeben. Im Zuge des Gebäudeabrisses und der Baufeldräumung können Sommerquartiere dieser Arten zerstört und Individuen getötet werden.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

- **Abbruch der Bestandsgebäude im Zeitraum November bis Februar.**
Sofern der Gebäudeabriss im genannten Zeitfenster nicht möglich ist, werden eine gesonderte Gebäudekontrolle sowie ggf. eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
- **Umhängen von am Baumbestand installierten Vogelnisthilfen im Zeitraum November bis Februar vor Rodung.**

PROGNOSE UND BEWERTUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE

Aufgrund des Angebotes an Ausweichmöglichkeiten und der fehlenden Betroffenheit bedeutsamer Strukturen werden die o.g. Vermeidungsmaßnahmen als ausreichend eingeschätzt, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Somit erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen mit dem Planvorhaben keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population der Arten auswirkt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Durch das Planvorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Nicht ersetzbare Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG werden nicht zerstört.